

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 54. Düsseldorf, Montag, den 20. September 1841.**

(Nr. 874.) Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen, vom 28. Januar 1841. I. S. 1. Nr. 4146.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20. November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassen-Wesen Meiner Truppen Folgendes:

### 1. K a s s e n - K o m m i s s i o n e n .

#### 1) Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

§. 1. Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheile, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons der N. N. Brigade,  
Abtheilung, Kompagnie etc.

bestehen.

§. 2. Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben

a. bei der Linie:

aus den Mitgliedern:

dem Kommandeur,

dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und

dem Rechnungsführer;

b. bei der Landwehr, und zwar:

aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:

dem Kommandeur,

dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei

dem Bataillon, und

dem Rechnungsführer,

bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:

dem Kommandeur und

dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen eben so, wie bei der Linie gebildet.

2) Bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:

dem Kommandeur und

dem nach ihm folgenden Offizier.

Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Deconomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:

dem Regiments-Kommandeur,  
dem Präses und  
dem Rechnungsführer } der Regiments-Deconomie-Kommission.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Deconomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Deconomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

§. 3. Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers, bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

II. **D b l i e g e n h e i t e n d e r K a s s e n - K o m m i s s i o n s - M i t g l i e d e r .**

B. **I n B e z i e h u n g a u f d e n e i g e n t l i c h e n K a s s e n - V e r k e h r .**

2) **D e s K o m m a n d e u r s .**

§. 8. Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sichern Empfangnahme der Gelder.

III. **G e s c h ä f t s f ü h r u n g .**

1) **K o r r e s p o n d e n z .**

§. 11. Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

2) **K a s s e n - V e r k e h r .**

a. **E m p f a n g n a h m e d e r G e l d e r .**

§. 12. Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

c. **Z a h l u n g e n .**

§. 15. Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie zc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

§. 16. In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1ten, 11ten und 21ten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17. Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die D. konomie-Kommissionen ebenfalls auf die im §. 16. vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§. 18. Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen, werden von sämtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

#### d. Anweisungen.

§. 19. Anweisungen zur Zahlungseistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienststempel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken.

Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden.

#### f. Deposita.

##### aa. Gebotene.

§. 21. Alle gebotenen Deposita welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Competenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände, oder auf einem anderen dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung in den Kassen der Truppentheile mit affervirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen, in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

#### V. B o r l a d u n g d e r u n b e k a n n t e n G l ä u b i g e r.

§. 30. Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Borladung der unbekanntten Militair-Kassen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präklusions-Erkennniß demüthigst Nachricht zu geben.

#### VI. V e r t r e t u n g s - V e r b i n d l i c h k e i t e n d e r K a s s e n - K o m m i s s i o n s - M i t g l i e d e r.

§. 32. Alle Defecte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen sämtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defect gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33. Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der, den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 34. Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen; für die Versehen der übrigen Mitglieder aber, soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Deauffichtigung und Controllirung derselben, ein Versehen zur Last fällt.

§. 35. Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vor-

schriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesezten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesezten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Mähler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers: v. Cosel.

**A u s z u g**

aus den speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

Zum §. 15. des Reglements.

§. 11. Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

Zum §. 19. des Reglements.

§. 15. Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post.

Zum §. 30. des Reglements.

§. 35. In den Rheinprovinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung des Kriegs-Ministers.

(gez.) v. Cosel.

(Nr. 875.) Erledigte Divisionspredigerstelle betr.

Durch die Versetzung des Divisionspredigers Schmidt in eine Civil-Pfarrstelle in der Provinz Sachsen, ist eine Predigerstelle bei der Königl. 16. Division zur Erledigung gekommen, welches, behufs Wiederbesetzung derselben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 5. September 1841.

Königl. Rheinisches Consistorium.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

(Nr. 876.) Publikandum, die Kündigung von 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Lutern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 baar abzuheben.

Da mit dem 2. Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die fernerer Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen

auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 7. und 8. welche die Zinsen vom 2. Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Baluta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Berth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Besitzern solcher zum 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Eff. cten an die ihnen zunächst gelegene Regierungshauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 13. August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deeg. von Berger. Ratan. Lettenborn.

Vorstehendes, in mehreren öffentlichen Blättern enthaltenes, Publikandum wird im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden noch besonders zur Kenntniß der Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht, und den Inhabern gekündigter Staats-Schuld-Scheine überlassen, diese zeitig mit doppelten Verzeichnissen an die hiesige Regierungshauptkasse einzuliefern, welche darauf die Baluta einziehen und demnächst auszahlen wird. Düsseldorf, den 13. September 1841.

(Nr. 877.) Die Herausgabe eines Kupferstichs, die letzten Augenblicke Seiner Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III. darstellend. 1. S. 1. Nr. 3859.

Die allgemeine Liebe und Achtung, deren sich unser verewigte Monarch, König Friedrich Wilhelm III. nicht allein in seinem Preußenlande, sondern in der ganzen civilisirten Welt erfreute; die tiefe Verehrung, welche man den Tugenden des hohen Verbliebenen in so großem Maße und mit so vollem Rechte zollte, haben die Gebrüder Rocca und Zul. Kuhr zu Berlin bewogen, dem geliebten Fürsten, dessen hohe Verdienste um Staat und Volk das In- und Ausland gleich ehrend anerkennen, ein Denkmal zu stiften, welches allen Verehrern des hohen Verklärten willkommen sein wird. Dieselben beabsichtigen zu diesem Ende einen Kupferstich, darstellend:

die letzten Augenblicke Seiner hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III.,  
umgeben von den hohen Seinigen,  
erscheinen zu lassen.

Der Subscriptions-Preis dieses Kupferstichs von 24 Zoll Höhe und 30 Zoll Breite und von einem der vorzüglichsten Pariser Kupferstecher in Aquatinta-Manier nach einem hiezu besonders angefertigten Gemälde des Professors und Mitgliedes der Königl. Akademie der Künste, Herrn J. Schopp ausgeführt, ist in folgendem Verhältnisse festgestellt, nämlich für

1 Exemplar mit Schrift . . .	16 Rthlr.
1 dito mit angelegter Schrift	24 Rthlr.
1 dito avant la lettre . . .	32 Rthlr.

Wir hegen zu den Herrn Bürgermeistern das Vertrauen, daß sie geneigt sein werden, sich der Sammlung von Subscribenten auf den in Rede stehenden Kupferstich nach Kräften

zu unterziehen und die diesfälligen Listen innerhalb 6 Wochen an die ihnen vorgelegten landrätthlichen Behörden einzusenden, von welchen wir solche sodann binnen längstens 2 Monaten erwarten wollen.

Düsseldorf, den 7. September 1841.

(Nr. 878.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 13919.

Durch ein Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 29. August v. J. ist der Antrag des Direktors der zu Liel unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Versicherungs-Geschäften innerhalb der Preussischen Lande als unstatthaft zurückgewiesen worden. In Folge höherer Anweisung wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. September 1841.

(Nr. 879.) Anmeldung zur Erlangung von Gewerbebescheinen für das Jahr 1842. II. S. III. Nr. 4469.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1842 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, imgleichen diejenigen ausländischen Schiffer und Fuhrleute, welche ihr Gewerbe im nächsten Jahre im hiesigen Regierungsbezirke fortsetzen wollen, fordern wir mit Beziehung auf den §. 10. des Regulativs vom 28. April 1824 auf, ihre diesfälligen Anmeldungen längstens bis zum 15. Oktober d. J. bei den betreffenden Bürgermeistern zu machen.

Diese letztern haben die Verzeichnisse der Gewerbebescheingesuche am 20. Oktober d. J. den Herrn Landrätthen einzureichen, von welchem wir die Hauptverzeichnisse bis Ende desselben Monats erwarten.

Düsseldorf, den 9. September 1841.

(Nr. 880.) Steckbrief gegen die Maria Catharina Kamps aus Obergerecht. I. S. II. Nr. 15053.

Die unten signalisirte Maria Catharina Kamps aus Obergerecht, welche wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 31. v. M. von der Beschäftigung außerhalb der Anstalt, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe strenge wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genaunte Arbeitsanstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 6. September 1841.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß; Religion katholisch; Gewerbe Fabrikarbeiterin; letzter Aufenthalt Oberniedergeret; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase stumpf; Mund klein; Gesichtsbildung oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Stottert.

Bekleidung: ein Hemd, ein grün flanellen Kleid, ein wergleinen Unterkleid, eine blau karrirte Schürze, ein blau karrirtes Tuch, eine grau wergleinen Schürze, ein Paar wollene Strümpf, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 881.) Steckbrief gegen den Wm. Neumann aus Netriß. I. S. II. Nr. 15164.

Der unten näher bezeichnete Wm. Neumann aus Netriß, Regierungsbezirk Elgnitz, welcher sich in der Gemeinde Steele ohne gehörige Legitimations-Papiere vagabundirend

umhertrieb, ist von Polizeiwegen mit einem Zwangspasse vom 31. März c. in seine Heimath verwiesen worden, jedoch bis jetzt dort nicht angekommen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf den 2c. Neumann zu achten und ihn im Betretungsfalle an die Polizeibehörde in Steele abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. September 1841.

#### S i g n a l e m e n t.

Name: Wm. Neumann; Geburtsort Netzig; Alter 27 Jahre; Religion evangelisch; Stand Tagelöhner; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen hell; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund mittel; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 882.) Die Notariats-Candidaten betr.

Bei der großen Anzahl der Notariats-Candidaten und bei der Aussicht, erst nach Verlauf mehrerer Jahre nach bestandener Prüfung zur selbstständigen Wahrnehmung des Notariats zu gelangen, ist es nothwendig, daß dieselben nach zurückgelegtem Examen durch eine fortgesetzte Beschäftigung im Wege der Erfahrung fortschreiten und ihre Ausbildung möglichst erweitern, um den Anforderungen des Dienstes künftighin vollständig zu entsprechen. Es gebietet dieses nicht allein ihr persönliches Interesse, sondern auch das Interesse des Publikums, und sind die Königl. Ober-Prokuratoren daher bereits unterm 8. v. M. veranlaßt worden, von der Beschäftigung derjenigen Notariats-Candidaten insbesondere, welche nicht schon in andern amtlichen Eigenschaften bei den Gerichten fungiren, nähere Kenntniß zu nehmen, jährlich in dem Monate September über ihre fortgesetzte Beschäftigung bei einem Notar Anzeige zu erfordern, über ihre Leistungen Erkundigung einzuziehen und das Ergebniß hiehin zu berichten.

Von dieser Anordnung werden die Herren Notariats-Candidaten andurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Einreichung der Vorschläge erledigter Notariatsstellen nur diejenigen berücksichtigt werden können, welche, wenn auch nicht ununterbrochen, ihre praktische Beschäftigung doch in der Art fortgesetzt haben, daß über ihre fort dauernde Fähigkeit zur Wahrnehmung einer Notarstelle ein begründeter Zweifel nicht obwalten kann.

Dieselben werden demnach aufgefordert, sich hiernach zu achten.

Köln, den 5. September 1841.

Der General-Prokurator: Berg haus.

(Nr. 883.) Wahrscheinlich eingeschwärzte Waaren betr.

Anfangs Oktober 1839 sind aus dem zu Thal fahrenden Dampfschiffe „de Neederländer“ in Grimlinghausen sechs Pakete mit baumwollenen Waaren, brutto 1 Ctr. 54 Pfund Preuß. wiegend, ausgeladen worden, welche, nach den beigefügten Adressen, theils nach Münster, theils nach Dorsten bestimmt waren. Da gegründeter Verdacht obwaltete, daß diese Waaren eingeschwärzt seien, indem sie nicht bei der Dampfschiffahrts-Expedition inkartirt und nicht mit vorschristsmäßigen Frachtbriefen versehen waren, überhaupt auch kein Versender bekannt war, so wurden solche mit Beschlagnahme belegt, und es hat bis jetzt, da die Adressaten nichts davon zu wissen behaupten, der Eigenthümer derselben nicht ermittelt werden können.

In Folge der Bestimmung des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838

wird daher der unbekante Eigenthümer dieser Waaren hierdurch aufgefördert, sich bei dem Hauptsteuer-Amte zu Düsseldorf zu melden und seine Ansprüche darzuthun, auch über das steuerliche Verhältniß der Waaren und über deren rechtliche Versendung sich auszuweisen, widrigenfalls und wenn binnen 4 Wochen, nachdem diese, dreimal von 4 zu 4 Wochen in die amtlichen Blätter einzurückende Bekanntmachung zum letztenmale erscheinen wird, keine weitere Meldung und Erklärung erfolgt, die Waaren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Köln, den 8. August 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 884.) Beschäftigung der Gefangenen im Arresthause zu Cleve betr.

In der Arrest- und Corrections-Anstalt zu Cleve sind fünfzehn Webestühle zu beschäftigen. Die Mehrzahl der Weber der Anstalt ist befähigt, außer der Nesselweberei, auch alle bunte Zeuge, als: Tücher, Möbel, Siamosen, Bombasin, Gallico, Barchent &c. zu liefern. Unternehmungslustige werden aufgefodert, ihre Gebote für die Benutzung dieser Weberei an den Arresthaus-Inspektor Holt portofrei einzusenden und sich über das Weitere mit ihm zu benehmen.

Cleve, d. n. 8. September 1841.

Der Bürgermeister: Dnerey d.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 885.) Diebstähle zu Steele, Holthausen und Spillenburg.

1) In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind dem Schenkwrth Humann zu Spillenburg bei Steele von der Bleiche auf einer in der Nähe liegenden Insel circa 90 Ellen sogenanntes Rangtuch und circa 80 Ellen fein flächsenes Tuch, entwendet.

2) In derselben Nacht sind dem Ackerer Stratmann zu Holthausen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Stube und Küche, entwendet worden:

1) zwei schon fertig gewordene und eins noch in der Arbeit befindliche weiße leinene Mannshemden; 2) ein Kleid von blau und weiß geblütem Kattun; 3) ein Paar lederne Schuhe noch fast neu; 4) eine zinnerne Kaffeekanne; 5) ein kupferner Kaffeekessel, und mehrere Gabeln und Löffel; 6) eine Brille ohne Gehäuse, und 7) ein Pfeifenrohr mit silberner Schnur.

3) In derselben Nacht endlich sind noch dem Rötter und Birgmann Harland zu Holthausen, vermittelst Einbruchs eines Kellerfensters 30 Pfund Butter in mehreren steinernen Löpfen, 1 Brod von Roggen, und  $\frac{1}{2}$  Pfund Strang-Taback, entwendet.

4) In der Nacht vom 23 auf den 24. v. M. sind dem Schenkwrth Johann Kaldenmorgen zu Steele, mittelst Einbruchs aus seinem Keller zwei Löpfe mit Butter, welche 13 Kannen enthalten und einen Topf mit Butter, einige Pfund enthalten, entwendet.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und ersuchen einen Jeden, der über dieselben, oder die Person der Diebe etwas in Erfahrung bringt, uns oder der nächsten Polizeibehörde, solches sofort anzuzeigen. Essen, den 4. September 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Falkenberg.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 886.) Der Pfarrer E. W. Esch in Kronenberg ist von der evangelisch reformirten Gemeinde in Langenberg zum Pfarrer erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.